

**Beschluss:**

1. Der Weiterübertragung von personalrechtlichen Befugnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchst. b GeschO auf die Beschäftigten des Referats für Bildung und Sport, die die in der Anlage benannten Funktionen bekleiden, wird in dem dort beschriebenen Umfang gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO mit Wirkung vom 01.12.2024 zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.